stellungnahme
des Zukunftsforum Familie e.V.

Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V.

anlässlich des Referent*innenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

„Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II-ÄndG)“

20.11.2025

zukunftsforum familie e.v.

Zukunftsforum Familie e. V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

Stellungnahme 13. SGB II-ÄndG

1. Anlass

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 13.11.2025 den „Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II-ÄndG)“ zugeleitet. Bis zum 20.11.2025 wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr. Gleichzeitig möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass es uns aufgrund der sehr kurzen Frist nicht möglich war, eine differenziertere Stellungnahme zu verfassen. Wir müssen uns daher im Folgenden auf für das ZFF wesentliche Punkte des Entwurfs beschränken.

2. Zusammenfassung der Ziele des Referent*innenentwurfs

Die Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird mit den aktuellen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt begründet: schwache Konjunktur, wirtschaftliche Transformation, demografischer Wandel, Fachkräfteengpässe sowie steigende Langzeitarbeitslosigkeit. Gleichzeitig erzeugen Haushaltskonsolidierung und das von dieser Bundesregierung formulierte politische Ziel, Einsparungen im SGB II-Bereich zu erreichen, zusätzlichen Reformbedarf.

Vor diesem Hintergrund soll das Gesetz sowohl die Vermittlung in Arbeit stärken als auch die Mitwirkungspflichten der Leistungsbeziehenden verschärfen. Mehr Menschen sollen schneller und nachhaltiger in Beschäftigung integriert werden – unterstützt durch frühzeitige Beratung, Qualifizierung und individuelle Förderangebote. Insbesondere Jugendliche, Eltern und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sollen gezielter gefördert werden.

Gleichzeitig setzt der Entwurf stark auf Kontrolle: Mitwirkungspflichten werden konsequenter eingefordert, Sanktionen ausgeweitet, der Vermittlungsvorrang betont und der Zugang zu Leistungen für Menschen mit Vermögen oder hohen Unterkunftskosten eingeschränkt. Jobcenter sollen wirksamere Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung erhalten.

Darüber hinaus wird die Digitalisierung der Jobcenter ausgebaut, um Ressourcen zu schonen und Verwaltungsabläufe zu beschleunigen. Die Bundesregierung erwartet, dass eine stärkere Integration in Arbeit langfristig erhebliche Einsparungen im Bundeshaushalt ermöglicht.

3. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfes durch das Zukunftsforum Familie e.V.

Der Sozialstaat schützt vor den Wechselfällen des Lebens. Er soll Menschen in schwierigen Lebenslagen auffangen, ihnen gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und soziale Sicherheit gewährleisten. Grundlage ist das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Dieses steht jedem Menschen zu und darf nicht durch Verhaltensauflagen relativiert werden. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist daher mehr als ein Instrument zur Arbeitsmarktintegration. Sie soll ein Leben in Würde sichern. Der Gesetzgeber muss die Leistungen am tatsächlichen Bedarf orientieren – nicht an der Sorge vor möglichem Missbrauch.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2019 (1 BvL 7/16) klargestellt, dass Leistungsminderungen, die das Existenzminimum gefährden, unzulässig sind. Kürzungen von bis zu 30 % können nur ausnahmsweise verhältnismäßig sein; weitergehende Sanktionen – insbesondere vollständige Leistungseinstellungen – verletzen die Menschenwürde.

Der aktuelle Referent*innenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) weicht hiervon deutlich ab. **Er verschiebt den Schwerpunkt von „Fördern und Fordern" hin zu Kontrolle und Sanktionen.** Maßnahmen wie der vollständige Entzug des Regelbedarfs nach dreimaligem Meldeversäumnis (RefE: § 32a SGB II) oder verschärfte Mitwirkungspflichten (RefE: § 15a, 31a SGB II) gefährden das durch Art. 1 GG garantierte Existenzminimum**. Statt Vereinfachung schafft der Entwurf zusätzliche Härten und mehr Verwaltungsaufwand.**

Für Familien und insbesondere für Kinder hat die Garantie auf ein menschenwürdiges Existenzminimum eine noch weitergehende Bedeutung. Kinder sind in besonderer Weise auf stabile und zuverlässige Lebensverhältnisse angewiesen: auf ausreichend Wohnraum, gesunde Ernährung, Bildungs- und Teilhabechancen sowie ein Umfeld, das ihre physische, psychische und soziale Entwicklung kindgerecht fördert. Werden Leistungen für Erwachsene in Bedarfsgemeinschaften gekürzt oder gestrichen, trifft dies Kinder unmittelbar mit. **Sanktionen führen daher in Familien fast zwangsläufig zu einer Minderung des kindlichen Existenzminimums, obwohl dieses verfassungsrechtlich besonders geschützt ist.**

Auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten sind die geplanten Sanktionen nicht zu rechtfertigen. Sie führen weder zu nachhaltigen Einsparungen noch zur Stärkung von Eigenverantwortung. Vielmehr handelt es sich um Symbolpolitik, die Misstrauen gegenüber Leistungsbeziehenden schürt, anstatt Solidarität zu fördern. Damit verschiebt sich der sozialstaatliche Diskurs: Nicht mehr der Mensch in Not steht im Mittelpunkt, sondern der Schutz der Steuerzahler*innen vor vermeintlichem Missbrauch.

Schon heute ist es für viele Familien im Leistungsbezug kaum möglich, angemessenen Wohnraum zu finden. Die im Entwurf vorgesehene Deckelung der Unterkunftskosten (RefE: § 22 SGB II) und der Wegfall der Karenzzeit (RefE: § 12 SGB II) werden diese Lage weiter verschärfen. Anstatt soziale Stabilität zu sichern, droht eine Zunahme von Unsicherheit und sozialer Segregation. Aufgabe des Staates wäre es hingegen, durch sozial gerechte und rechtssichere Maßnahmen – etwa durch vermehrte Anstrengungen im sozialen Wohnungsbau und eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Regelsätze – jeder Familie ein Dach über dem Kopf zu gewährleisten.

Nicht jede Erwerbsarbeit schützt vor Armut, aber qualitativ hochwertige Arbeitsplätze haben das Potential dazu. Zudem stärken sie berufliche Entwicklung, gesellschaftliche Teilhabe und beugen Altersarmut vor. Gleichzeitig erschweren bspw. durch Sorgearbeit bedingte Erwerbsunterbrechungen, fehlende Abschlüsse sowie prekäre Beschäftigung und Minijobs vielen Eltern den Wiedereinstieg in existenzsichernde Erwerbsarbeit und führen oft zu Einkommen unterhalb des Existenzminimums. **Dass die Absenkung der Zumutbarkeitsregel (§ 10 SGB II) nun bereits ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes greift, ist im Hinblick auf frühzeitige Beratung und Qualifizierung der Leistungsempfänger*innen teilweise nachvollziehbar. Eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme ab dem ersten Geburtstag sehen wir aber als nicht zielführend an – auch weil sie dem Kindeswohl widersprechen kann.** Darüber hinaus sollte der Fokus stärker darauf liegen, insbesondere Mütter (auch in Paarbedarfsgemeinschaften) gezielt

anzusprechen und stärker in nachhaltige sozialversicherungspflichte Beschäftigung zu vermitteln, anstatt Minijobs zu verstetigen.

Wenn der Staat Maßnahmen einführt, die bewusst in Kauf nehmen, dass Familien unterhalb des Existenzminimums leben, ihre Wohnung verlieren und damit elementare Bedürfnisse nicht gedeckt werden können, verletzt er seinen verfassungsmäßigen Schutzauftrag. Stattdessen braucht es wirksame Schutzmechanismen, die verhindern, dass Familien durch restriktive Sozialpolitik unverhältnismäßig belastet werden.

4. Zu den Inhalten des Entwurfs im Einzelnen

Innerhalb der kurzen Rückmeldefrist ist es dem ZFF nicht möglich, auf alle Einzelheiten des neuen Grundsicherungsgesetzes einzugehen. Wir werden uns daher im Folgenden auf die neuen Mitwirkungspflichten (RefE: § 7b, § 31-32a SGB II), die Zumutbarkeitsregelungen (RefE: § 10 SGB II) und die neuen Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und der Reform der Karenzzeit (RefE: § 22 und § 2 SGB II) beschränken.

Mitwirkungspflichten (RefE: § 7b, 31-32a SGB II)

Der Entwurf verschärft die Sanktionsregelungen erheblich. Nach § 31a Abs. 1 SGB II RefE ist bei Pflichtverletzungen – etwa ab dem zweiten Meldeversäumnis – eine einheitliche Kürzung des Regelbedarfs um 30 % vorgesehen. Bei drei aufeinanderfolgenden Terminversäumnissen wird der Regelbedarf zunächst vollständig ausgesetzt; die Kosten der Unterkunft werden direkt an den Vermieter gezahlt. Erscheint die betroffene Person innerhalb eines Monats erneut im Jobcenter, werden die geminderten Leistungen nachträglich erbracht (RefE: § 32a SGB II). Personen, die trotz dreier Meldeversäumnisse und Ablauf der Monatsfrist nicht im Jobcenter erscheinen, gelten als „nicht mehr erreichbar“. Dies führt dazu, dass sämtliche Leistungen nach dem SGB II entfallen – eine faktische Vollsanktion. Hinzu kommt: Sanktionen sollen künftig auch bei erstmaliger Ablehnung einer Arbeit unmittelbar zum Entzug des Regelbedarfs führen (RefE: § 31a Abs. 7 SGB II). Es handelt sich dabei nicht um eine Leistungsminderung, sondern um den vollständigen Wegfall der Regelleistung.

Das ZFF begrüßt zwar, dass der nun vorliegende Entwurf vorsieht, die Unterkunftskosten bei Mehrpersonenhaushalten anteilig auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu übertragen und direkt an den Vermieter zu zahlen (RefE: § 22d Abs. 7 SGB II), sodass Wohnungslosigkeit der gesamten Familie vermieden werden kann. Für alleinlebende Leistungsbeziehende bergen Vollsanktionen jedoch ein erhebliches Risiko von Wohnungs- und Obdachlosigkeit. Dies kritisieren wir scharf.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten: Mit dem Entzug des Regelbedarfs bzw. der Leistungen nach dem SGB II wird das durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG garantierte Existenzminimum unterlaufen. Bereits 2019 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass Leistungsminderungen über 30 % regelmäßig unverhältnismäßig und verfassungswidrig sind (BVerfG, Beschl. v. 5. 11. 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 214 ff.). Der nun vorgesehene Entzug der Leistung nach dreifacher Meldepflichtverletzung verstößt daher aus Sicht des ZFF gegen die vom Gericht gezogene „rote Linie“.

Auch die Regelung, wonach der Entzug der Regelleistung bei Ablehnung eines Arbeitsangebotes für mindestens einen Monat gilt (RefE: § 31a Abs. 7 SGB II), unabhängig davon, ob eine Arbeitsaufnahme realistisch möglich ist, missachtet aus unserer Sicht das Verhältnismäßigkeitsgebot und die gebotene Einzelfallprüfung. Hinzu kommt, dass diese

Verschärfung nachweislich zu Niedriglöhnen[1] führt, da es den Arbeitssuchenden eine sehr schlechte Verhandlungsmacht in Bezug auf Arbeitszeiten und Arbeitsentgelte gibt. Aus Angst vor Sanktionen werden Arbeiten angenommen, die weder existenzsichernd noch geeignet sind, langfristige Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen.

Besonders schwerwiegend sind die mittelbaren Folgen für Kinder in Bedarfsgemeinschaften: Wird der Regelbedarf gekürzt oder vollständig gestrichen, bricht ein wesentlicher Teil des Familieneinkommens weg – trotz weitergezahlter Unterkunftskosten. Die ohnehin zu niedrigen Regelsätze reichen schon jetzt kaum für das Nötigste und verhindern gesellschaftliche Teilhabe.[2] Weitere Kürzungen unterschreiten das verfassungsrechtliche Existenzminimum und treffen Alleinerziehende besonders massiv.[3]

Das ZFF stellt sich vehement gegen die Ausweitung von Sanktionen und die damit verbundene Aushöhlung des Sozialstaats. Wir gehen davon aus, dass die neuen Regelungen einer verfassungsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten würden und fordern die Bundesregierung auf, diese geplanten Verschärfungen zurückzunehmen. Für Familien mit Kindern – insbesondere für Alleinerziehende – bedeuten sie einen massiven Einschnitt und gefährden das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum. Zahlreiche Studien zeigen, dass Sanktionen zwar kurzfristig die Arbeitsaufnahme erhöhen können, gleichzeitig aber das Risiko verstärken, dass Betroffene aus Angst vor Sanktionen Jobs mit schlechten Löhnen und geringerer Perspektive annehmen.[4] Dies führt zu Drehtüreffekten, Ausweitung des Niedriglohnsektors und Vertrauensverlust. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte brauchen jedoch nicht mehr Druck bei der Vermittlung in Arbeit, sondern qualifizierte Beratung, individuelle Unterstützung und selbstbestimmte Qualifizierung.

Zumutbarkeitsregelungen und Pflicht zu Vollzeittätigkeit (RefE: § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II und §2 Abs. 2)

Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende laut dem Referentenentwurf künftig wieder früh beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II RefE soll eine Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme nun bereits ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes „in der Regel zumutbar“ sein. Bisher galt die Grenze ab dem dritten Lebensjahr.

---

[1] Vgl. Wolf, Markus (2021): Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken, In: IAB-Forum 24. Juni 2021, [online]: https://iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaeftigungsqualitaet-auswirken/

[2] Vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V. anlässlich des Gesetzentwurfs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Einführung weiterer Bestimmungen“ vom 10.11.2023, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20231110_ZFF_StN_GE-Kindergrundsicherung.pdf

[3] Das Armutsrisiko von alleinerziehenden Müttern ist etwa drei Mal höher als das von Müttern in Paarbeziehungen. Von allen Familienhaushalten mit Kindern, die SGB II-Leistungen beziehen, machen Alleinerziehenden-Haushalte mit 55 Prozent mehr als die Hälfte aus. Vgl. hierzu: Vgl. Funcke, Antje/ Menne, Sarah (2024): Factsheet Alleinerziehende in Deutschland, Bertelsmann-Stiftung.

[4] Vgl. Wolf, Markus (2021): Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken, In: IAB-Forum 24. Juni 2021, [online]: https://iab-forum.de/schneller-ist-nicht-immer-besser-sanktionen-koennen-sich-laengerfristig-auf-die-beschaeftigungsqualitaet-auswirken/

In § 2 Abs. 2 SGB II RefE wird ausdrücklich festgelegt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft „im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ einsetzen müssen – konkret bedeutet das: Vollzeit wird zur Regel, Teilzeit zur Ausnahme – unabhängig von privaten Sorgeverpflichtungen.

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive bilden eine abgeschlossene Berufsausbildung, kontinuierliche Weiterbildung und Qualifizierung sowie die Integration in Erwerbsarbeit zentrale Voraussetzungen dafür, dass Frauen und insbesondere Mütter eine eigenständige ökonomische Absicherung erreichen. Sie sind entscheidend, um Altersarmut vorzubeugen und Abhängigkeiten von Ehepartner*innen entgegenzuwirken.

Die Herabsetzung der Zumutbarkeitsregel auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes halten wir daher insofern für nachvollziehbar, als sie der frühzeitigen Begleitung, Qualifizierung und besseren Ansprache von Eltern (insbesondere Müttern) durch die Jobcenter dienen kann.[5]

Die Forschung zur Arbeitsmarktintegration von Müttern in Bedarfsgemeinschaften sowie von Alleinerziehenden im SGB II zeigt nämlich, dass die Jobcenter nach wie vor vorrangig die Aktivierung von Männern bzw. Vätern in den Blick nehmen. Diese Praxis beruht immer noch auf der Annahme, dass Männer bessere Arbeitsmarktchancen besitzen und in Paarfamilien eine Vollzeitstelle meist ausreiche, um den Leistungsbezug zu beenden.[6] Darüber hinaus stützt die Interpretation der Zumutbarkeitsregelung (§ 10 Absatz SGB II) weiterhin ein traditionelles Ernährermodell: Konkret erlaubt die Regelung nur einem Elternteil, sich ausschließlich der Sorge für ein Kind unter drei Jahren zu widmen – selbst dann, wenn beide Elternteile gleichzeitig Elternzeit nehmen wollen. Damit kann sich nur ein Elternteil auf (Un-) Zumutbarkeit berufen, was den Spielraum für eine Teilzeiterwerbstätigkeit beider Partner*innen erheblich einschränkt.[7]

Alleinerziehende Frauen werden dagegen häufig frühzeitiger in Maßnahmen eingebunden und auch angesprochen. Zwar gelingt ihre Arbeitsvermittlung etwas häufiger als die von Müttern in Paarbedarfsgemeinschaften, doch handelt es sich dabei vielfach um Minijobs oder Teilzeitstellen, die weder den Leistungsbezug beenden noch langfristig zu einer eigenständigen Existenzsicherung führen.[8]

Auf der anderen Seite sehen wir eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme (ggf. auch in Vollzeit) für Mütter mit Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr als unverhältnismäßig an, weil sie Eltern unter erheblichen Druck setzt und die gesellschaftliche Bedeutung von Care-Arbeit untergräbt. Hinzu kommt, dass Fördermaßnahmen und Arbeitsaufnahme nur möglich sind, wenn vor Ort eine verlässliche Kinderbetreuung verfügbar ist. Auch wenn die Geburtenzahlen deutschlandweit

---

[5] Siehe hierzu auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter, September 2025, [online]: https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-unterstuetzung-von-alleinerziehenden-im-sgb-ii-bezug-bei-der-erwerbsintegration-durch-die-jobcenter/

[6] Vgl. Brussig, Martin, et al. "Gleichstellungsimpulse im SGB II Zielsteuerungssystem Zwischenbericht." (2023), [online]: https://www.defacto-forschung.eu/wp-content/uploads/fb-623-gleichstellungsimpulse-SGBII.pdf

[7] Vgl. ZFF- Positionspapier Partnerschaftlichkeit (2021): Fifty.Fifty?! Wie kann die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?, [online]: http://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2019_Partnerschaftlichkeit.pdf

[8] Vgl. Artmann, Elisabeth (2024): Jobcenter-Betreuung von Alleinerziehenden im Vergleich zu Eltern in Paarbedarfsgemeinschaften. (IAB-Forschungsbericht 03/2024), Nürnberg, [online]: https://doku.iab.de/forschungsbericht/2024/fb0324.pdf.

zurückgehen, ist vielerorts das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in Bezug auf U3-Betreuungsplätze weiterhin sehr angespannt.[9]

Auch mit Fokus auf das Wohlergehen der Kinder ist diese Maßnahme zu hinterfragen: Manche Kinder gehen gerne in eine Kita, lassen sich schnell eingewöhnen, sind fröhlich und entwickeln sich gut. Andere benötigen deutlich mehr Zeit, haben Schwierigkeiten sich von den Eltern zu lösen und brauchen eine längere, sensible Eingewöhnungsphase. Dies verlängert den Prozess enorm und erhöht den Druck auf Eltern, wenn der Arbeits- oder Ausbildungsbeginn verschoben werden muss und zugleich Sanktionierungen drohen.

Vor allem junge Alleinerziehende im SGB II besitzen zu einem großen Teil keine abgeschlossene Berufsausbildung.[10] Hier wäre es zentral, sie auf ihrem Weg zu einem Berufsabschluss zu unterstützen, statt sie vorrangig in nicht existenzsichernde Arbeit zu drängen.

Das ZFF sieht eine frühzeitige und qualitativ hochwertige Beratung und Förderung durch das Jobcenter nach der Familienphase für richtig, wichtig und für eine nachhaltige eigenständige ökonomische Existenzsicherung und den Schutz vor Altersarmut zentral an. Vor allem aus gleichstellungspolitischen Erwägungen ist es notwendig, verstärkt Mütter in Paarbedarfsgemeinschaften und Alleinerziehende zu adressieren.[11]

Es reicht jedoch nicht mehr aus, ausschließlich Mütter in den Fokus zu nehmen. Vielmehr muss eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit auch in der Beratung ermöglicht werden, indem u. a. der zweite Elternteil konsequent mit einbezogen wird,[12] und z. B. gute vereinbarkeitsorientierte Arrangements und vor allem Teilzeitmöglichkeiten in Ausbildung und Erwerbstätigkeit für alle Geschlechter ausgebaut werden. Eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme (ggf. in Vollzeit) ab dem ersten Geburtstag des Kindes halten wir daher für nicht angemessen: Sie erhöht den Druck auf Eltern unnötig, entwertet Care-Arbeit und berücksichtigt die Bedürfnisse des Kindes nicht ausreichend.

---

[9] Siehe hierzu die Studie des IW Köln aus dem Jahr 2024, wonach bundesweit über 306.000 U3-Kitaplätze fehlen: Geis-Thöne, Wido (2024) 306.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige fehlen. Eine Betrachtung der Entwicklung von Bestand und Bedarf an Betreuungsplätzen, IW-Report, Nr. 40, Köln, [online]: https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/wido-geis-thoene-bundesweit-fehlen-ueber-306000-u3-kitaplaetze.html#:~:text=Kinderbetreuung:%20Bundesweit%20fehlen%20%C3%BCber%20306.000,Institut%20der%20deutschen%20Wirtschaft%20(IW)

[10] Vgl. Bundesregierung (2025): Zehnter Familienbericht: Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder—Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drucksache 20/14510, S. 349 ff., [online]: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnterfamilienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf

[11] Auch der 10. Familienbericht hat sich umfassend mit der Verbesserung der Teilhabechancen von SGB-II-Leistungsberechtigten am Arbeitsmarkt befasst. Er empfiehlt unter anderem eine verpflichtende Beratung durch die Jobcenter zu Möglichkeiten der Erst- oder Weiterqualifizierung sowie zur Erwerbsaufnahme für Mütter und Väter mit Kindern unter drei Jahren – unabhängig von Kitanutzung oder Familienform.

[12] Vgl. Dokumentation ZFF-Fachtagung (2022): Arbeitsmarkt und Familie, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/zff_FT2022_ArbeitsmarktFamilie_Doku.pdf

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (RefE: § 22 SGB II)

Die übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung sind gedeckelt. Liegen die Miet- oder Wohnkosten deutlich über einem angemessenen Maß, müssen Leistungsbeziehende ihre Ausgaben senken – und zwar auch während der Karenzzeit. In diesem Fall sind die Leistungsempfänger*innen ebenfalls verpflichtet, bei überhöhten Quadratmeter-Mietpreisen in einem Kostensenkungsverfahren die Mietpreisbremse anzuwenden und die Vermieter*innen zu rügen.

Schon heute gelingt es vielen Familien im Leistungsbezug nicht, angemessenen Wohnraum zu finden. Schon heute leben vielfach arme oder von Armut bedrohte Kinder, Jugendliche und ihre Familien in zu kleinen Wohnungen mit mangelhafter Bausubstanz; es fehlt ein eigener Schreibtisch, aber auch an Platz, um ungestört spielen zu können. Eine starre Deckelung – unabhängig von örtlichen Wohnraumbedingungen – widerspricht aus unserer Sicht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach die Angemessenheit stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit zu prüfen ist (BSG, Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R). Besonders problematisch ist, dass die Deckelung der Wohnkosten auch in der Karenzzeit gelten soll. Damit wird der bisherige Schutzgedanke aufgegeben – die Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den ersten Monaten des Leistungsbezugs. Da es vielerorts kaum bezahlbaren Wohnraum gibt, ist ein Umzug oft keine realistische Option. Dies hat zur Folge, dass Betroffene schon aktuell Teile ihres Regelbedarfs für die Miete aufwenden müssen,[13] sie deshalb noch weniger Geld für den täglichen Bedarf zur Verfügung haben und somit gezwungen werden, ihre Wohnung zu riskieren oder sogar obdachlos zu werden. Hinzu kommt, dass für Familien mit Kindern die Gefahr besteht, aus ihrem gewohnten Wohnumfeld gerissen zu werden. Kinder kennen den Weg zur Kita und zur Schule, sie haben ihre Freund*innen in der Nähe und auch die Eltern eine gute und hilfsbereite Nachbarschaft sowie öffentliche Infrastruktur, die im Alltag, aber auch bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf helfen kann.[14]

Das ZFF übt deutliche Kritik an den vorgesehenen Verschärfungen im Bereich der Kosten der Unterkunft. Die Vermeidung von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit muss ein zentraler Bestandteil eines wirksamen Hilfesystems sein. Deshalb sollten der Grundsatz „Prävention vor Unterbringung“, die Übernahme von Mietschulden, eine angemessene Anpassung der Unterkunftskosten im SGB II und SGB XII sowie die Verhinderung von Zwangsräumungen klare Priorität haben. Der vorliegende Referent*innenentwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Durch die ausgeweiteten Kostensenkungsanforderungen geraten viele Leistungsberechtigte zusätzlich unter Druck, bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnraum zu finden. Dies erhöht das Risiko von Wohnungsverlust und kann zu einem Anstieg von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit führen – auch unter Familien. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Gerade für Familien sind die eigenen vier Wände weit mehr als nur ein Ort zum Wohnen: Sie bieten Schutz, Stabilität und einen elementaren Rückzugsraum für das familiäre Leben und sind ein wichtiger Bestandteil für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern.

---

[13] Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cansin Köktürk, Sahra Mirow, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke– Drucksache 21/748: „Wohnkostenlücke 2024“, [online]: https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101005.pdf

[14] Der Wechsel des Wohnortes bringt darüber hinaus neue Herausforderungen mit sich: die erneute Suche nach hart umkämpften Kitaplätzen, Schul-Wechsel und die Eingewöhnungszeiten für die Kinder in den neuen Einrichtungen u.s.w.

5. Weitere Forderungen

Abschaffung temporäre Bedarfsgemeinschaft/ Umgangsmehrbedarf

Aus Sicht des ZFF versäumt es der vorliegende Referent*innenentwurf, die prekäre Situation des Familienlebens von Alleinerziehenden und Trennungseltern zu verbessern. Anders als in den Vereinbarungen des Koalitionsausschusses noch zu lesen war,[15] beinhaltet der Entwurf nun nicht mehr die Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft.

Durch das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft wird der Regelsatz des Kindes, das bei getrenntlebenden Eltern aufwächst, aufgeteilt. Dadurch hat der umgangsberechtigte Elternteil Anspruch auf Sozialgeld während des Aufenthalts des Kindes. Für Alleinerziehende bedeutet das, dass ein Anteil des Regelsatzes für die Tage, die das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, abgezogen wird. Dies geschieht auch, wenn der andere Elternteil gar nicht hilfebedürftig ist. Egalitäre Umgangsmodelle werden im Sozialrecht ebenfalls nicht abgebildet.

Dadurch, dass dieser zusätzliche Bedarf nicht abgedeckt wird, verschärfen sich Mangellagen und die Existenzsicherung der Kinder wird massiv gefährdet. Ein Umgangsmehrbedarf, der den zusätzlichen finanziellen Bedarf der Kinder aufgreift, würde hier weiterhelfen. Bereits 2016 gab es Ideen zur Integration eines Umgangsmehrbedarfs in das SGB II, welche jedoch ebenfalls im politischen Verfahren scheiterten.[16]

Als ZFF fordern wir die Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaften und zugleich die Einführung eines sozialrechtlichen Umgangsmehrbedarfes[17] in Form pauschalisierter und gestaffelter Zuschläge als eigenständigen Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils und ohne eine Kürzung des Regelsatzes im Haushalt der*des Alleinerziehenden/gemeinsam erziehenden Elternteils.

Neuberechnung des Existenzminimums, kurzfristige Maßnahmen und Einführung einer neuen Leistung für Kinder

Gemeinsam mit vielen Verbänden fordern wir eine realitätsgerechte Berechnung des kindlichen Existenzminimums, da die derzeitige Bemessung zu niedrig und widersprüchlich ist. Viele Leistungen wie Kinderzuschlag, Wohngeld oder das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sind kompliziert zu beantragen, werden miteinander verrechnet, sind für viele schwer zugänglich und die Bürokratielasten sind enorm.[18]

---

[15] Vgl. Vereinbarungen des Koalitionsausschusses vom 09.10.2025 zur „Neuen Grundsicherung“

[16] Vgl. Deutscher Bundestag (2017): „Umgangsmehrbedarf für getrennt lebende Eltern abgelehnt“, [online]: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw10-de-alleinerziehende-entlasten-494002

[17] Siehe hierzu auch die Handlungsempfehlung von Dern, Susanne/ Wersig, Maria (2024): Rechtswissenschaftliches Kurzgutachten. Alleinerziehende und SGB II Leistungen München : Deutsches Jugendinstitut e.V. 2025, 24 S. - (Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung), [online]: https://www.pedocs.de/volltexte/2025/33012/pdf/Dern_Wersig_2025_Rechtswissenschaftliches_Kurzgutachten_Alleinerziehende.pdf

[18] vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2024): Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung, [online]: https://kinderarmut-hat folgen.de/wpcontent/uploads/2023/04/Konzept-KGS_01_24.pdf

Einige Impulse der in der letzten Legislatur diskutierten Kindergrundsicherung hätten hier für mehr Klarheit sorgen können.[19] Auch wenn eine umfassende Reform derzeit nicht absehbar ist, so plädieren wir für einzelne zusätzliche Maßnahmen, wie z.B.:

- **Die Abschaffung des Kindergeldübertrages im SGB II.** Das ist kurzfristig umsetzbar, wirkungsvoll und senkt Bürokratiekosten.
- Ebenso müssen die **Teilhabechancen für Kinder durch das BuT z. B. durch eine bürokratiearme Auszahlung des Teilhabebetrages schnell und wirkungsvoll verbessert werden**.[20]
- Auch die Bereitstellung der nicht-pauschalierbaren Leistungen (u.a. Klassen-/ Kitafahrten, Nachhilfe und Mittagessen) müssen **durch eine institutionelle Förderung von Kita und Schule zielgenauer, bürokratieärmer und stigmatisierungsfreier bereitgestellt werden**.[21]

Langfristig setzen wir uns aber weiterhin für die Einführung einer neuen Leistung für Kinder ein – einer echten Kindergrundsicherung. Neben der Zusammenlegung der familienpolitischen Leistungen in ausreichender Höhe ist für uns vor allem ein unkomplizierter und barrierefreier Zugang wichtig, damit die Leistung dort ankommen kann, wo sie gebraucht wird. Dies erfordert den flächendeckenden Ausbau von Familienanlaufstellen. In diesen "One-Stop-Shops" sollen Beratung, Antragstellung und Informationen zu ergänzenden Leistungen und Infrastrukturangeboten wie der Kindertagesbetreuung gebündelt werden. Beim Aufbau kann man auf bestehende Strukturen wie z.B. die Jobcenter zurückgreifen, vorausgesetzt, diese entwickeln sich zu umfassenden Servicestellen für alle Familien weiter.

Geschlechtergerechtigkeit sichern: Bedarfsgemeinschaften neu gestalten

Das SBG II insgesamt muss auch aus dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit kritisch beleuchtet werden. Grundsätzlich werden im SGB II zwar Anreize für die Erwerbsarbeit beider Partner*innen gesetzt, denn das „SGB II ist von einem Rollenbild geprägt, in dem von jeder erwerbsfähigen Person bis zum Rentenalter Erwerbsfähigkeit erwartet wird“.[22] Allerdings werden mit dem sozialrechtlichen Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft gegenseitige Einstandspflichten innerhalb eines Haushalts stark ausgeweitet: zwischen Verheirateten aber auch zwischen Lebenspartner*innen und für (Stief-)Kinder bis zum Alter von 25 Jahren. Angesichts geschlechtsspezifischer Lohnungleichheiten verlieren damit in vielen Fällen Frauen in Paarhaushalten Ansprüche auf eine eigenständige soziale Absicherung. In der Folge werden sie für ihre Absicherung des Lebensunterhalts und

[19] vgl. Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V. anlässlich des Gesetzentwurfs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Einführung weiterer Bestimmungen“ vom 10.11.2023, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20231110_ZFF_StN_GE-Kindergrundsicherung.pdf

[20] Vgl. Paritätischer Gesamtverband (2025): Teilhabequoten im Fokus. Empirische Befunde aus 2024 zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), [online]: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/expertise_BuT-2025.pdf

[21] Vgl. AWO Bundesverband e. V.(2025): Impulspapier des AWO Bundesverbandes e. V. Kommission zur Sozialstaatsreform, [online]: https://awo.org/wp-content/uploads/2025/Impulspapier_Kommission-zur-Sozialstaatsreform.pdf

[22] Bundesregierung (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. Thematischer Factsheet – Rollenbilder und Recht

sozialer Risiken wie Krankheit vollständig auf ihre Partner*innen verwiesen.[23]
Kurz: Bedarfsgemeinschaften müssen so reformiert werden, dass sie Geschlechterungleichheiten nicht länger reproduzieren.

Berlin, 20. November 2025

[23] Vgl. Vgl. ZFF- Positionspapier Partnerschaftlichkeit (2021): Fifty.Fifty?! Wie kann die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?, [online]: http://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2019_Partnerschaftlichkeit.pdf